

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1027**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 15.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung–

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.11.2014	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung–.

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft machen eine Fortschreibung der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar im November 2008 beschlossenen Abfallsatzung erforderlich.

Wesentliche Auswirkungen auf die Abfallsatzung ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, das ab 01.01.2015 die Getrenntsammlung von Bioabfällen zur Pflicht macht. Bisher ist die Bioabfalltonne (braune Tonne) in Wismar auf freiwilliger Basis eingeführt mit teilweise sehr niedrigem Anschlussgrad. In der Altstadt beträgt dieser knapp 10 %.

Durch die Einführung der Pflicht-Biotonne wird zum einen eine Reduzierung der Restabfallmenge erwartet. Zum anderen kann aufgrund der Tatsache, dass die geruchsintensiven Bestandteile größtenteils mittels Biotonne getrennt gesammelt werden, die graue Restabfalltonne flächendeckend zweiwöchentlich abgefahren werden.

Das heißt, durch die neue Satzung wird die vierzehntägliche Abfuhr von Restabfall zur Regel, die wöchentliche Abfuhr stellt die Ausnahme dar. Bisher war es umgekehrt. In den Großwohnanlagen mit 1,1 cbm-Müllgefäßen verbleibt es bei der bisherigen Regelung (wöchentliche, bzw. mehrmals wöchentliche Abholung).

Aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde die neue fünfstufige Abfallhierarchie in die Satzung übernommen. Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat nach dem Gesetz die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft soll somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet werden, ohne etablierte ökologisch hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden.

Weiterhin wurde der Sachverhalt aufgenommen, dass die Hansestadt Wismar einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg durchführt.

Darüber hinaus wurden die Begriffsbestimmungen überarbeitet und neue Definitionen mit Beispielen, die Orientierungshilfe sein sollen, eingefügt.

Damit die Rechtsgrundlage für die Bürger nachvollziehbar und übersichtlich bleibt, schlägt die Verwaltung vor, die Abfallsatzung in Form der vorliegenden Neufassung zu beschließen.

Alle Änderungen, die zum Teil nur redaktioneller oder präzisierender Art sind, ergeben sich im Überblick aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Kernhaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben/Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.
- (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).
2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.
5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.
6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen.
Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider, Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.
9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.
11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 3

Umgang mit Abfällen

Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.
- (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.
- (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.
- (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.
- (4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 - die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG,
 - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden,
 - die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.
- (4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 9

Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle

Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.

§ 10

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere

- Bioabfälle,
 - Wertstoffe,
 - Altgeräte,
 - Sperrmüll u.s.w.,
2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere
- Altmedikamente,
 - Reinigungsmittel u.s.w.,
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.

§ 11

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):
 - Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung,
 - Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung,
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,
 - Altgeräte aus privaten Haushaltungen
 2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).

§ 12

Abfallbehälter

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere

als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.

- (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.
- (3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.
Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:

- 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum,
- 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum,
- 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum,
- 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum,
- 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
- 6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum

- (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:

- 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff),
- 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall),
- 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).

- (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.

§ 13

Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicher- ungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbst- ständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.

- (10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.
- (11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.
- (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind.
Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonnagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.
- (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.
- (14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.
- (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.
- (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.
- (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern.

- (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.
- (7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.

§ 15

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.
- (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.

§ 16

Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden für
 - Restabfall in der Regel 14-täglich,
 - Bioabfall vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich,
 - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich,
 - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich
 abgefahren.
- (2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entsorgung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters ist auf Antrag im 2 x wöchentlichen Abfuhrhythmus zulässig.
- (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.
- (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.
- (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchsten bis zu 3 m³/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.
- (9) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.

§ 17

Überlassung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu

bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.

§ 18

Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.

§ 19

Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

§ 20

Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 21

Gebühren

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt,
 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen, nicht überlässt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen, nicht überlässt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt,
 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält,
 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt,
 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt,
 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt,
 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind,
 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt,
 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält,
 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt,
 17. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

„Der Positivkatalog zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar wurde gem. § 3 Absatz 2 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vomgenehmigt.“

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar

Hinweis:

Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechststelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen

16 01 07*	Ölfilter
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 07	Holz
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Synopsis

Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar -Abfallsatzung-

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom <u>13. Juli 2011</u> (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>22. Juni 2012</u> (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I S. 212), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013</u> (BGBl. I S. 1324), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I. S. 212), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24. Februar 2012</u> (BGBl. I. S. 212), der	Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und	Aktualisierung der Gesetzesänderung

Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1110) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.</u>	Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762) hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen. Gliederung: § 1 Aufgaben § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Vermeiden von Abfällen § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle § 5 Anschluss und Überlassungsrecht § 6 Anschluss und Überlassungszwang § 7 Ausnahmen vom Anschluss und Überlassungszwang § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten	Berücksichtigung des zwischen der HWL und dem Landkreis geschlossenen Vertrages aufgrund dessen die Abfallentsorgung nach dem gesetzlichen Übergang auf den Landkreis der Hansestadt Wismar zurück übertragen wurde. Entbehrlich
---	---	--

§ 1 Aufgaben/Grundsätze (1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	§ 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle § 10 Bringsystem § 11 Holsystem § 12 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem § 13 Benutzung der Abfallbehälter § 14 Vorbereitung der Abfuhr § 15 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr § 16 Andienung von Abfällen zur Beseitigung § 17 Eigentumsübergang § 18 Störung in der Abfallentsorgung § 19 Bekanntmachungen § 20 Gebühren § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten § 1 Aufgaben (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	Klarstellung, dass die HWI nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, sondern für diesen (Landkreis) tätig wird aufgrund der Vereinbarung.
--	--	---

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, <u>einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung</u>, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen. (5) <u>Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge:</u> <u>1. Vermeidung,</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u> <u>3. Recycling,</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,</u> <u>5. Beseitigung.</u>	(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen. (3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). (4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.	Nach dem KrWG gibt es nunmehr diese neuen Zwischenstufen. Neue Festlegung der Bewirtschaftung von Abfall im KrWG
--	--	--

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
1. Abfälle im Sinne dieser Satzung <u>sind alle Stoffe oder Gegenstände</u>, deren sich ihr Besitzer <u>entledigt</u>, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 <u>KrWG</u>). 2. Abfälle zur Verwertung <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 <u>KrWG</u>). 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, <u>Ferienwohnungen</u> oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle <u>im Sinne dieser Satzung</u> sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (<u>AVV</u>) in der jeweils geltenden Fassung	1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW / AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW / AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW / AbfG genannten Stoffe. 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 3. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379) in der jeweils geltenden	Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

<u>Wurstreste sowie</u> d) <u>Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</u>		
7. <u>Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</u>		Einführung einer Definition nach KrWG
8. <u>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt),</u>		Einführung einer eigenen Definition mit Beispielen

<u>Bügelbretter und Gardinenstangen.</u> <u>Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:</u> <u>Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie</u> <u>Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel,</u> <u>Motorräder; Abfälle von Bau- und</u> <u>Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre,</u> <u>Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen,</u> <u>Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und</u> <u>Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien,</u> <u>Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,</u> <u>Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten</u> <u>sowie in Säcken, Kartons oder anderen</u> <u>Behältnissen verpackte Kleinteile oder</u> <u>Restabfall. Im Zweifel bestimmt die</u> <u>Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand</u> <u>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</u>		
9. <u>Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind</u> <u>Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall</u> <u>im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind,</u> <u>einschließlich aller Bauteile,</u> <u>Unterbaugruppen und</u> <u>Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt</u> <u>des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des</u> <u>Altgerätes sind.</u>		Einführung einer Definition nach dem ElektroG
10. <u>Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind</u> <u>Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder</u> <u>genutzt, zu anderen Produkten umge-</u> <u>wandelt oder in Rohstoffe aufgespalten</u> <u>werden können. Wertstoffe im Sinne</u> <u>dieser Satzung sind insbesondere Papier,</u> <u>Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott,</u>		Einführung einer eigenen Definition mit Beispielen

<u>verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</u> 11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, <u>geringfügig Angestellte</u>) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. 5. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. 6. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.	Erweiterung der Definition zur Klarstellung
--	--	--

§ 3 <u>Umgang mit Abfällen</u> Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat <u>dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass</u> die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer	§ 3 Vermeiden von Abfällen Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind: 1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), 2. die in § 2 Abs. 2 KrWG/AbfG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage	
---	--	--

gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten <u>mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.</u> (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle <u>nach den Absätzen 2 und 3</u> ausgeschlossen sind, dürfen sie weder <u>zum</u>	anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind. (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, 2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufruch und Erdaushub, 3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen, 4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten. (3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind, dürfen sie	Ausnahme gilt nicht für Fahrzeuge, die „wilder Müll“ sind.
--	--	---

Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 <u>dieser Satzung</u> überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle <u>und darüber hinaus die Grundstückseigentümer</u> zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 überlassen werden. (5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.	Klarstellung, dass immer auch der Grundstückseigentümer verpflichtet ist.
§ 5 Anschluss- und <u>Benutzungs</u>recht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind <u>Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken</u>, auf denen Abfälle, für die nach <u>den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht</u> besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte <u>nach Abs. 1 Satz 1</u> und sonstige zur Nutzung eines	§ 5 Anschluss- und <u>Überlassungs</u>recht (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die <u>öffentliche</u> Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 und 3 ein <u>Überlassungsrecht</u> besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. (2) Der Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten	Nach Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft Bau und Tourismus sind die Begriffe Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang nicht synonym mit den Begriffen Anschluss- und Überlassungsrecht/-pflicht oder -zwang zu verwenden. Hier ist genau zu definieren, was gemeint ist.

anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (<u>Benutzungsrecht</u>). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken <u>nach Abs. 1 Satz 2</u> Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar <u>gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung</u> ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und <u>Benutzungsrecht</u> nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu <u>überlassen</u>. (4) Der Anschluss- und/oder <u>Benutzungsbe-</u>rechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. <u>Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</u> (5) <u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</u>	Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg anzudienen. (4) Der Anschluss- und/oder Überlassungsbe-rechtigte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzudienen.	Hinweis des VKU: eine Satzung sollte den Beginn der Benutzung regeln
--	---	---

§ 6 Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u>	§ 6 Anschluss- und <u>Überlassungszwang</u>	
(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach <u>den</u> Absätzen 2 und 3 ein <u>Benutzungszwang</u> besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen <u>nach Abs. 1 Satz 1</u> und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 <u>dieser Satzung</u> genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (<u>Benutzungszwang</u>). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.	(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach Absatz 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen. (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben mit Ausnahme der in § 7 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 16 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.	

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> auf die <u>Überlassung</u> dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder <u>Benutzungs-</u>pflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. <u>Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</u> (5) <u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</u> § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> (1) Vom Anschluss- und <u>Benutzungszwang</u> nach § 6 <u>dieser Satzung</u> sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, - die nach § 17 Abs. 2 <u>KrWG</u> ausgenommenen Abfälle,	(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Überlassungszwang auf die Anlieferung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Muggenburg. (4) Der Anschluss- und/oder Überlassungs-pflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln, zu überlassen oder anzuliefern. § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang (1) Vom Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 sind ausgeschlossen: - die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle, - die nach § 13 Abs. 3 KrWG / AbfG ausgenommenen Abfälle,	Hinweis des VKU: Satzung sollte den Beginn der Benutzung regeln
---	--	--

- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG), - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG), - die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, im Falle der Eigenverwertung (Kompostierung) nach § 13 Abs. 1 KrW / AbfG, - Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern, - die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW / AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW / AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden, - die durch Einzelfallentscheidung	Verwendung des gesetzlichen Textes aus dem KrWG
---	--	--

nach § 28 Abs. 2 <u>KrWG</u> zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 <u>KrWG</u> zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 <u>KrWG</u> übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann <u>Pflichtige</u> im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des <u>KrWG</u> gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Die Anschluss- und <u>Benutzungspflichtigen</u> haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung <u>sowie</u> Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich	nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden, - die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist. (2) Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/AbfG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich	
---	--	--

schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und <u>Benutzungspflichtigen</u> jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung <u>sowie</u> <u>Gebührenberechnung und -erhebung</u> wesentlichen Umstände verlangen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur	schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt Wismar von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der zuständige Mitarbeiter der Hansestadt Wismar zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Hansestadt Wismar nach Maßgabe des § 40 KrW /AbfG das Recht, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur	Es gibt keine Ermächtigungsnorm, die dem örE ein umfassendes Betretungsrecht einräumt. Die Überwachung der Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten obliegen den unteren Abfallbehörden, d.h. der Landrätin.
--	--	---

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. (4) <u>Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.</u> § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden <u>getrennt</u> eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im	Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 12 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restmüllkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind. § 9 Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle (1) Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert	Hinweis auf Umgang mit den personengebundenen Daten. Klarstellung
---	---	---

Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung. § 10 Bringsystem	1. durch die Hansestadt Wismar im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung oder 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen nach § 16 dieser Satzung. (2) Die Hansestadt Wismar führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung die getrennte Entsorgung der unter §§ 10 und 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle durch. § 10 Bringsystem	Doppelung Ist ebenfalls das Bringsystem Inhalt ist schon in § 3 und in § 9 Abs. 1 enthalten.
(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Muggenburg, <u>Betriebshof Werftstraße</u>, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) <u>gesammelt</u>. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung,	(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Muggenburg, Schadstoffmobil, Schreddermobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) <u>erfasst</u>. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar öffentlich bekannt gegeben. (2) Dem Bringsystem unterliegen 1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung (im	Vervollständigung Das Schreddermobil gibt es nicht mehr.

insbesondere - Bioabfälle, - Wertstoffe, - <u>Altgeräte</u>, - <u>Sperrmüll</u> u.s.w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u.s.w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten	haushaltsüblichen Umfang), insbesondere - Garten und Parkabfälle, Bioabfälle, - Wertstoffe (z. B. Altpapier, Pappe, Kartonagen, Altglas, verwertbare Verkaufsverpackungen und Alttextilien), - Elektro- und Elektronikgeräte u. s. w., 2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere - Altmedikamente, - Reinigungsmittel u. s. w., 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. (3) Die im Absatz 2 aufgeführten Abfälle sind von	Garten- und Parkabfälle gehören mit zu den Bioabfällen. Definition Wertstoffe unter § 2. Definition Altgeräte unter § 2. Vervollständigung
---	---	--

Abfälle <u>sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1</u> sind von den Pflichtigen <u>ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang</u> in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten <u>Sammeleinrichtungen</u> zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang): - Wertstoffe <u>in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</u> - Bioabfälle <u>in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</u> - <u>Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,</u> - <u>Altgeräte aus privaten Haushaltungen</u>	den Pflichtigen in den von der Hansestadt Wismar eingerichteten Stellen zu überlassen. § 11 Holsystem (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt. (2) Dem Holsystem unterliegen 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang) in Behältern nach Abs. 3: - verwertbare Verkaufsverpackungen, - Altpapier, Pappe, Kartonagen u. s. w., - Bioabfälle, 2. feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Haus und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden	Konkretisierung auf haushaltsüblichen Umfang Zusammengefasst als Wertstoffe Vervollständigung Vervollständigung Ist in Nr. 1 enthalten
--	---	--

2. Abfälle zur Beseitigung (<u>in haushaltsüblichem Umfang</u>), die nicht nach Nummer 1 <u>dieses Absatzes</u> oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (<u>Restabfall</u>). § 12 Abfallbehälter (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, <u>mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte</u>, sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten <u>Behältern</u> am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. <u>Behälter</u> im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese <u>Behälter</u> bestimmte Abfälle dürfen in die <u>jeweiligen Behälter</u> nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen <u>Behälter</u> sowie zugelassene <u>Behälter</u>, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 <u>dieser Satzung</u>	(Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 und 2 oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (<u>Restmüll</u>). (3) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behältnisse im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier), gelbe (für Verkaufsverpackungen) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen) und der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behältnisse bestimmte Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behältnisse sowie zugelassene Behältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 1 nicht entleert.	Klarstellung, dass nur haushaltsübliche Mengen geholt werden Neuer Paragraph zur besseren Übersicht Einheitliche Verwendung des Begriffes Behälter
--	---	---

nicht entleert und/oder entsorgt. (2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 <u>dieser Satzung</u> an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (3) <u>Restabfall</u> im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 <u>genannten</u> zugelassenen <u>Restabfallbehältern</u> am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 <u>dieser Satzung</u> dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. <u>Restabfallsäcke</u> mit 120 Liter Füllraum (4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl: 1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff), 2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum	(4) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß Absatz 2 an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden. (5) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Folgende Restmüllbehältnisse stehen zur Auswahl: 1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum, 2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum, 3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum, 4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum, 5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum, 6. Restmüllsäcke mit 120 Liter Füllraum	
---	---	--

(Wertstoff), 3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff), 4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall), 5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall). (5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.	(6) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist. (7) Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung wird von der Hansestadt Wismar abgeholt oder im Falle der Selbstanlieferung entgegengenommen.	Aufzählung der sonstigen Behälter Ist im § 10 und § 11 enthalten
§ 13 Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung	§ 12 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht. (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung	Doppelt siehe § 14

von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. (4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt: <table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalent</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td><td>je 4 Betten</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u.</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1	von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. (4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt: <table> <tr> <th>Unternehmen/Institution</th><th>je Platz/ Beschäftigten/Bett</th><th>Einwohnerequivalent</th></tr> <tr> <td>a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen</td><td>je Platz/ Bett</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</td><td>je 3 Beschäftigte</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben</td><td>je Beschäftigten</td><td>3</td></tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td><td>je 4 Betten</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- u.</td><td>je Beschäftigten</td><td>1</td></tr> </table>	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent	a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8	b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1	
Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent																																										
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																										
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																										
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																										
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																										
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																										
f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1																																										
Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent																																										
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/ Bett	0,8																																										
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8																																										
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3																																										
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1																																										
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8																																										
f) Lebensmitteleinzel- u.	je Beschäftigten	1																																										

Großhandel g) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,4 h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe je Beschäftigten 0,4	Großhandel g) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten 0,4 h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe je Beschäftigten 0,4	
(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	
(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser <u>Satzung</u>, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 6, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.	
(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich <u>nach</u> der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.	
(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.	

(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die <u>Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung</u> verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. <u>Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</u> (10) Die Bestimmung der vom <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens <u>sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten.</u> Als Richtwert gilt für <u>Restabfälle</u> aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche. (11) <u>Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des</u>	(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Überlassungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. (10) Die Bestimmung der vom Überlassungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.	Genaue Erläuterung in wessen Eigentum die verschiedenen Behälter stehen. Einführung der Pflichtbiotonne für alle privaten Grundstücke Wurde bisher nicht eindeutig geregelt.
--	---	---

<u>Entleerungsrhythmus zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz 1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.</u> (12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am <u>entsprechenden</u> Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. <u>Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</u> (13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.	(11) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. (12) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.	Wurde bisher nicht geregelt. In Abs. 11 geregelt.
---	--	---

(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen. § 14 Benutzung der Abfallbehälter (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche <u>darf</u> nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen. (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B.	(13) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen. § 13 Benutzung der Abfallbehälter (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. (2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen. (3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. (4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B.	
---	---	--

auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle <u>auf</u>, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern. (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den <u>gesetzlichen</u> Vorschriften. (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden. (7) <u>Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten</u>	auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen Abfallbehältern. (5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. (6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.	
---	---	--

Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.

§ 15

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an

§ 14

Vorbereitung der Abfuhr

- (1) Der ~~Überlassungspflichtige~~ hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

- (2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an

Wurde bisher nicht geregelt.

einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die <u>Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung</u> bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. <u>Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</u> (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Sperrmüll und <u>Altgeräte</u>, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus <u>ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem</u> leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. <u>In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</u>	einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. (3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. (4) Sperrmüll und /oder Elektro- und Elektronikgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden.	Verweis auf § 12 Wurde bisher nicht geregelt. Neue Definition Nähere Erläuterung Konkretisierung
---	---	---

§ 16 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr	§ 15 Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr	
(1) Die Abfallbehälter werden für - Restabfall <u>in der Regel 14-täglich,</u> - Bioabfall <u>vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-täglich,</u> - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar <u>ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen.</u> Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. <u>Die Entsorgung eines 1.100-Liter Restabfallbehälters ist auf Antrag im 2 x wöchentlichen Abfuhrhythmus zulässig.</u> (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	(1) Die Abfallbehälter werden für - Restmüll wöchentlich, - Bioabfall wöchentlich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren. (2) Die Hansestadt Wismar kann durch Bestimmung im Einzelfall für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche abweichende Abfuhrfolgen festlegen. Für Restmüllabfallbehälter ist auf Antrag eine 14-tägliche Entleerung zulässig. Die Entsorgung eines 60-Liter Restmüllabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. (3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.	

(5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens <u>06.00</u> Uhr durch den <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zur Abfuhr bereitzustellen. (6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem <u>von</u> der Person des Grundstückseigentümers bzw. <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden <u>Mehraufwendungen</u> durchgeführt werden. (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u>. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, <u>jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m³/ pro Abfuhr</u> und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich <u>oder in anderer geeigneter Weise</u>. (9) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2	(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr durch den Überlassungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Überlassungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durchgeführt werden. (7) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen. (8) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Überlassungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich.	Konkretisierung auf haushaltsübliche Menge Jetzt ist auch E-Mail oder telefonische Bestätigung möglich.
--	--	---

<u>Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</u> § 17 <u>Überlassung</u> von Abfällen zur Beseitigung (1) Im Rahmen ihrer <u>Überlassungspflicht</u> nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals <u>des Abfallwirtschaftshofes</u> sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle	(9) Garten- und Parkabfälle sowie Bioabfälle können, neben der Annahme auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg, der Biotonne und dem Kompostsack zweimal jährlich über die mobile Schredderanlage entsorgt werden. Die Termine für die mobile Schredderanlage gibt die Hansestadt Wismar öffentlich bekannt. § 16 <u>Andienung</u> von Abfällen zur Beseitigung (1) Im Rahmen ihrer Andienungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.	Ist bisher nicht geregelt Es gibt die Schredderanlage nicht mehr.
---	---	---

verpflichtet. (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 18 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen <u>Gesetzbuches</u> behandelt. § 19 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die	(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren. § 17 Eigentumsübergang Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Rechts behandelt. § 18 Störung in der Abfallentsorgung (1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die	
--	---	--

unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den <u>Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen</u> wieder zurückzunehmen. <u>Abfallbehälter</u> sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. <u>§ 20</u> <u>Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</u> <u>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</u> § 21	unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt. (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. § 19 Bekanntmachungen Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar. § 20 Gebühren	Hinweis Entbehrlich
---	---	-----------------------------------

Gebühren Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) <u>in der jeweils gültigen Fassung</u>. § 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle <u>übergibt oder</u> überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt, 3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und <u>Benutzungszwanges</u> und der <u>Überlassung</u> von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 <u>Absätze 1 bis 3 dieser Satzung</u> nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem	Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung). § 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV-M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle überlässt, 2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt, überlässt oder andient, 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und <u>Überlassungszwanges</u> und der <u>Andienung</u> von Abfällen verstößt, 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht, 5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt, 6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt,	
--	--	--

Holsystem unterliegen nicht überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt, 8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält, 9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrhythmus nicht beantragt, 10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt, 11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt, 13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind, 14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt, 15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem	7. entgegen § 11 Abs. 3 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse bereitstellt, 8. entgegen § 12 Abs. 10 bis 12 Abfallbehältnisse nicht beschafft, benutzt und bereitstellt, 9. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt oder die Tatbestände des Abs. 4 erfüllt, 10. entgegen § 14 Abfallbehälter nicht zugänglich hält oder nicht bereitstellt, 11. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg	Regelung ist zu unbestimmt, deshalb wurden die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten explizit einzeln aufgezählt. Tatbestände wurden einzeln aufgeführt Neuer Tatbestand
--	--	---

Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu <u>1.000,00 Euro</u> geahndet werden. § 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 09.12.2008 außer Kraft.	bringt. (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. § 22 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Hansestadt Wismar ordnet die zur Durchsetzung von Rechtspflichten nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen an. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 335), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 551). § 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 15.09.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die	Entbehrlich
---	--	--------------------

Wismar, Dienstsiegel Thomas Beyer Bürgermeister Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung	Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar vom 03.03.1997 außer Kraft. Wismar, Dienstsiegel Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG. Abfallschlüssel Abfallbezeichnung 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung	Neufassung der Abfallschlüssel! Nur für die nunmehr aufgeführten Abfälle besitzt der EVB die Zertifizierung.
---	--	---

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		von Bodenschätzen entstehen	
		01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
		01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
		01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
		01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
		02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
		02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 02 03	für Verzehr und Verar-	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	

<u>beitung ungeeignete Stoffe</u>	03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 03 01 01 Rinden und Korkabfälle 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen 06 04 metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten	
-----------------------------------	--	--

08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08	und Mutterlaugen Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
		08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
		08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
		09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
		09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
		09 01 03*	Entwicklerlösungen auf	

		Lösemittelbasis	
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
	10 01 01	Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 15	Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
	10 09 03	Ofenschlacke	
	10 09 06	Gießformen und sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
	10 09 08	Gießformen und sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von	

		Nichteisenmetallen	
	10 10 06	Gießformen und sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
	10 11 03	Glasfaserabfall	
	10 11 05	Teilchen und Staub	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
	10 12 06	verworfenen Formen	
	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk,	

		Gips und Erzeugnissen aus diesen	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
	11 01 05*	saure Beizlösungen	
	11 01 06*	Säuren a. n. g.	
	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von	

		Metallen und Kunststoffen	
		12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
		12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette	
		12 01 13 Schweißabfälle	
		12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
		13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	
		13 02 Abfälle von Maschinen, Getriebe und Schmierölen	
		13 02 05* nichtchlorierte Maschinen, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15 01 07 Verpackungen aus Glas	

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	16 01 03	Altreifen	
16 01 07*	Ölfilter	16 01 07*	Ölfilter	
		16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
		16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
		16 01 14*	Frostschutzmittel, die	

		gefährliche Stoffe	
		enthalten	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 01 20 Glas	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
		16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	<u>gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich</u>		

	<u>Halonen)</u>	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
		16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
		17 01 01	Beton	
		17 01 02	Ziegel	
		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
		17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01	

	derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	17 02 03	Kunststoff	
		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die	

	Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 08	unter 17 05 03 fallen Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	<u>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält</u>	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose,	
18 01	Abfälle aus der			

	Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
		18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung	

sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen 19 01 12 Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
--	--	--

		19 03	Stabilisierte und	
			verfestigte Abfälle⁺	
		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit	
			Ausnahme derjenigen, die	
			unter 19 03 04 fallen	
		19 03 07	verfestigte Abfälle mit	
			Ausnahme derjenigen, die	
			unter 19 03 06 fallen	
		19 04	verglaste Abfälle und	
			Abfälle aus der Verglasung	
		19 04 01	verglaste Abfälle	
		19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
		19 05	Abfälle aus der aeroben	
			Behandlung von festen	
			Abfällen	
		19 05 03	nicht	
			spezifikationsgerechter	
			Kompost	
19 08	Abfälle aus Abwasser-	19 08	Abfälle aus Abwasser-	
	behandlungsanlagen a. n.		behandlungsanlagen a. n.	
	g.		g.	
19 08 01	Sieb- und Rechen-	19 08 01	Sieb- und Rechen-	
	rückstände		rückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände	
		19 08 05	Schlämme aus der	
			Behandlung von	
			kommunalem Abwasser	
		19 09	Abfälle aus der Zube-	
			ereitung von Wasser für den	
			menschlichen Gebrauch	
			oder industriellem Brauch-	

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	19 09 01	wasser feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
		19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
		19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
		19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
		19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 07	Holz	19 12 05	Glas	
		19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie	

20 01 20 01 01	industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) Papier und Pappe	20 01 20 01 01 20 01 02 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle 20 01 10 20 01 11 20 01 13* 20 01 14* 20 01 15* 20 01 17* 20 01 19* 20 01 21* 20 01 23* 20 01 25 20 01 26* 20 01 27* 20 01 28	Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) Papier und Pappe Glas biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Bekleidung Textilien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstof fe enthalten Speiseöle und -fette Öle und Fette mit Aus- nahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen Farben, Druckfarben, Kleb- stoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
-------------------	--	---	--

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile² enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen 20 01 36 gebrauchte elektrische und	
--	---	--

		elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
		20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	20 01 39 Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	20 01 40 Metalle	
		20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
		20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle	
		20 02 02 Boden und Steine	
		20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03 Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02 Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	20 03 03 Straßenkehrsicht	
		20 03 04 Fäkalschlamm	
		20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung	
		20 03 07 Sperrmüll	
20 03 07	Sperrmüll	20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.	